



# IDW RS BFA 7 – Pauschalwertberichtigungen unter HGB

Im Januar 2020 hat das IDW die finale Fassung des RS BFA 7 veröffentlicht, der für Abschlüsse in Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2021 beginnen, die Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen (PWB) regelt. Der IDW RS BFA 7 löst damit den in die Jahre gekommenen BFA 1 aus dem Jahr 1990 ab und sorgt dafür, dass sich die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen deutlich stärker in Richtung der IFRS-Standards bewegt. Die größten Unterschiede zum bisherigen Standard liegen in der Bemessungsgrundlage, die bisher bspw. das außerbilanzielle Geschäft nicht berücksichtigte, und der Methodik, die von einer rein vergangenheitsorientierten Betrachtung mit einem Fokus auf den 12-monatigen Risikohorizont zu einer Lifetime-Expected-Loss-Sicht unter Berücksichtigung vergangener, aktueller und zukünftiger Informationen übergeht. Der Anwendungsbereich des RS BFA 7 umfasst Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, bei denen „dem Risiko von Kreditausfällen eine vergleichbare Bedeutung zukommt“ (Tz. 1, IDW RS BFA 7), was regelmäßig auch Leasing- und Factoringinstitute einschließt. Nachfolgend werden die Kernaspekte des Standards und die hiermit verbundenen Herausforderungen dargestellt.



### Schwächen des IDW St/BFA 1/1990

- Bemessungsgrundlage: Keine Vorgaben zu außerbilanziellen Positionen
- Methoden: Keine spezifischen Vorgaben zur Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit  
→ vielfach Orientierung an steuerlicher Methode gem. BMF 10/1994
- Prognosen: Rein vergangenheitsorientierte Ausrichtung
- Horizont: Tendenziell Fokus auf 12-Monatszeitraum

### IDW RS BFA 7

- Anwendungsbereich:**
- Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, bei denen Kreditausfällen eine vergleichbare Bedeutung zukommt
- Bemessungsgrundlage:**
- Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie außerbilanzielle Geschäfte
- Grundsätze:**
- Schätzung des latenten Risikos auf Basis von vergangenen Erfahrungen, aktuellen Informationen sowie zukünftigen Erwartungen
  - Betrachtung von erwarteten Verlusten über die Restlaufzeit
- Methoden:**
- Anrechnungsmodell: Lifetime-Ansatz unter Gegenrechnung von Bonitätsprämien aus dem vereinbarten Zins
  - Bewertungsvereinfachungen und Übernahme der IFRS 9-Risikovorsorge möglich

## Anwendungsbereich und Bemessungsgrundlage

Gemäß Tz. 7 des RS BFA 7 sind Pauschalwertberichtigungen grundsätzlich für alle **Forderungen an Kreditinstitute und Kunden** zu bilden. Darüber hinaus müssen grundsätzlich auch **Eventualverbindlichkeiten, feste Kreditzusagen** und – insofern mit einer Ziehung zu rechnen ist – kündbare Kreditlinien bei der Bildung berücksichtigt werden. Insbesondere die Berücksichtigung außerbilanzieller Positionen dürfte hier zu Herausforderungen führen, da ihre angemessene Einbeziehung die Schätzung von **Umrechnungsfaktoren** notwendig macht. Diese liegen aktuell häufig nicht oder nur in vereinfachter Form vor, ihre Höhe wirkt sich nunmehr aber über die Pauschalwertberichtigung direkt auf die Gewinn- und Verlustrechnung bzw. das Eigenkapital aus.

Mit der finalen Veröffentlichung des Standards kam es zu einer Änderung hinsichtlich des Umgangs mit **Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren**, die wie Anlagevermögen bewertet werden. Während diese im Rahmen der Konsultation ebenfalls im Anwendungsbereich des Standards lagen, wurden sie final aus diesem ausgenommen. Hintergrund dürfte das gemilderte Niederstwertprinzip sein, dem diese Vermögensgegen-

stände bei der Bewertung unterliegen. Dieses steht im Widerspruch zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen unabhängig von der Dauerhaftigkeit der Wertminderung.

Die Bemessungsgrundlage für die Bestimmung der Pauschalwertberichtigung stellt grundsätzlich der Buchwert bzw. der Verpflichtungsumfang zum jeweiligen Abschlussstichtag dar. Dieser Aspekt dürfte insbesondere für Leasinggesellschaften relevant sein, die je nach Art des Leasinggeschäfts den Vermögensgegenstand bilanzieren. In diesen Fällen erscheint es angemessen, den Barwert der rückständigen und vertragsgemäß ausstehenden Raten zuzüglich etwaiger Restwerte als Wert für die Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Zu diskutieren ist an dieser Stelle auch, ob die Bemessungsgrundlage zu einem bestimmten Stichtag oder aber als Durchschnitt über einen Zeitraum zu ermitteln ist. Nimmt der ausstehende Betrag bspw. mit jeder monatlichen Zahlung stetig ab und der erwartete Verlust wird für einen einjährigen Zeitraum ermittelt, würde die Verwendung des anfänglichen Buchwerts zu einer überhöhten Risikoschätzung führen. Die Materialität dieses Aspekts muss im Einzelfall beurteilt werden.

## Methodische Grundsätze

Grundsätzlich stellt es der Standard den Instituten frei, welche Methode für die Bemessung der Pauschalwertberichtigungen verwendet wird. Allerdings existieren gewisse Prinzipien, an denen sich die Institute bei der Wahl ihrer Methoden messen lassen müssen. Im Einklang mit den Grundsätzen des HGB ist hierbei zunächst der in Tz. 13 dargestellte Grundsatz einer **vorsichtigen** Schätzung der erwarteten Verluste über die **Restlaufzeit** zu nennen. Die vorsichtige Schätzung ist insofern bemerkenswert, da sie einen Widerspruch zu den Prinzipien von IFRS 9 darstellt, in denen ein „true and fair view“ gefordert wird. Während also bspw. Sicherheitsaufschläge im Rahmen von IFRS 9 nicht zulässig sind, dürfte die gewählte Formulierung sie bei der Ermittlung der PWB gemäß IDW RS BFA 7 zulässig und je nach Auslegung sogar notwendig machen. Die geforderte Ermittlung über die Restlaufzeit stellt klar, dass es nicht ausreicht, einen einjährigen Horizont zu betrachten, wie dies bspw. im aktuell gängigen steuerlichen Verfahren gemäß BMF der Fall ist. Stattdessen wird unabhängig vom gewählten Ansatz die Ermittlung und Verwendung von **Lifetime-Parametern** für die Berechnung der PWB notwendig sein.

Einen weiteren zentralen Grundsatz stellt die Ausweitung der zu berücksichtigenden Informationen dar. Während

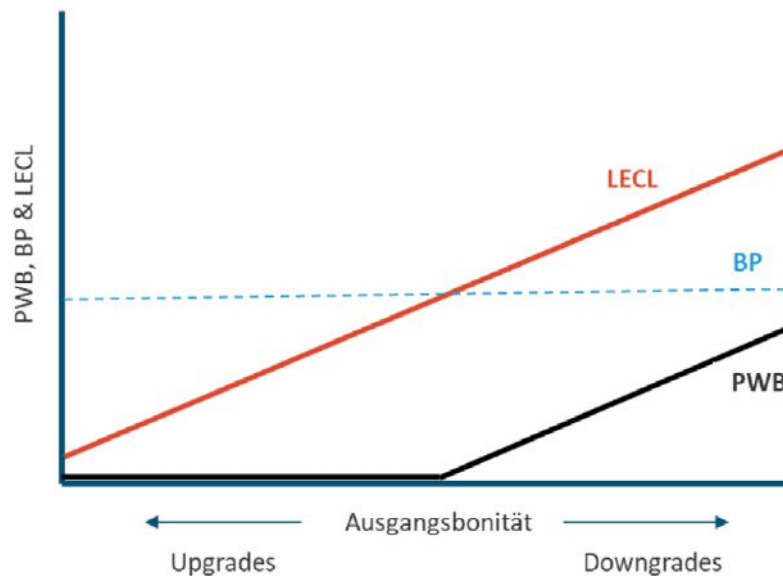
bisher vorrangig auf die kurz- bis mittelfristige Vergangenheit abgestellt wurde (steuerlicher Ansatz: letzte fünf Jahre), sind nunmehr einerseits ausreichend historische Daten zur Abbildung eines kompletten wirtschaftlichen Zyklus und andererseits auch aktuelle Informationen und zukünftige Erwartungen zu berücksichtigen. Übersetzt in die Terminologie der Schätzung von Kreditrisikoparametern bedeutet dies, dass der Standard die Verwendung von **Point-in-Time-Parametern** verlangt, um eine ausreichend präzise Schätzung der zukünftigen Verluste zu gewährleisten.

Abgerundet werden die Prinzipien durch die Vorgabe, dass die Verfahren zur Ermittlung der PWB nicht hinter die für die Risikosteuerung verwendeten Methoden zurückfallen dürfen. Konkret bedeutet dies, dass die PWB nach Möglichkeit anhand der Methoden für die interne Risikosteuerung ermittelt wird oder zumindest auf diesen basiert. Sämtliche in diesem Zusammenhang getroffene Annahmen (erwartete Restlaufzeit, Erlöse aus Sicherheiten, Diskontsatz, ...) müssen nachvollziehbar begründet werden. Praktisch bedeutet dies eine **Validierungspflicht** für die Verfahren zur Ermittlung der PWB, wie sie bspw. auch in der Konsultation zur Überarbeitung der MaRisk vom 26.10.2020 in BTO 1.2.6 vorgesehen ist.

## Ansätze

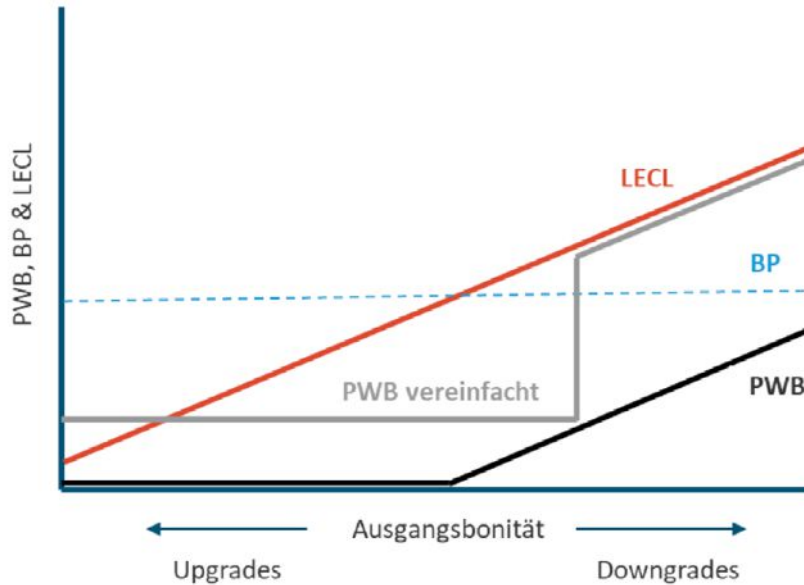
Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung erfolgt unter IDW RS BFA 7 grundsätzlich nach dem sogenannten **Anrechnungsmodell**. Die Grundidee dieses Verfahrens ist ein direkter Zusammenhang zwischen den erwarteten Verlusten für ein Darlehen und der als Bonitätsprämie im Zins enthaltenen Entschädigung für diese Kosten. Die PWB basiert folglich auf den erwarteten Verlusten über die Restlaufzeit (**Lifetime Expected Credit Loss – LECL**), von denen jedoch die im Zins enthaltenen **Bonitätsprämien (BP)** abgezogen werden dürfen.

In Summe reduziert dies die PWB deutlich und führt bei einer fairen Bepreisung der Expected Loss-Komponente im Rahmen der Konditionengestaltung zu einer initialen Pauschalwertberichtigung von oder nahe null. Erst wenn die Bonität des Darlehensnehmers über das erwartete Ausmaß hinaus sinkt, reichen die anfänglich vereinbarten Bonitätsprämien nicht mehr aus, um die erwarteten Verluste zu decken. Nachfolgende Grafik stellt diesen Mechanismus vereinfacht dar, wobei ein Floor von null für die PWB unterstellt wird. Dieser wird im Standard zwar nicht explizit erwähnt, eine negative PWB erscheint aber weder ökonomisch plausibel noch mit dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip vereinbar.



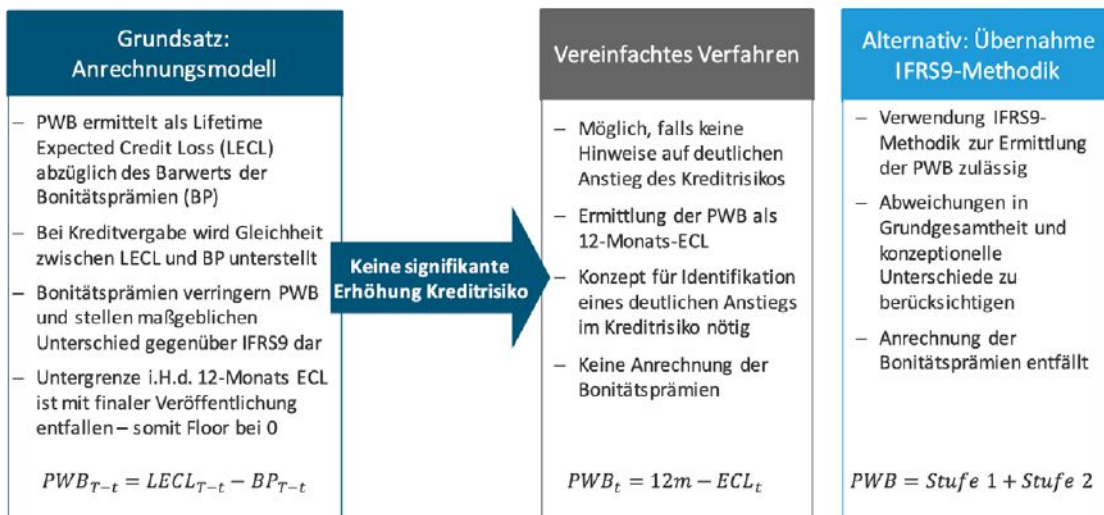
Obwohl die Bonitätsprämie einen zentralen Bestandteil dieses Ansatzes darstellt, stellt es der Standard den Instituten frei, diese bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung zu berücksichtigen, bzw. verbietet sogar die Berücksichtigung, falls die Bestimmung nicht ausreichend zuverlässig erfolgen kann. In diesen Fällen wären also in jeder Situation – unabhängig von der bisherigen Entwicklung des Kreditrisikos – die erwarteten Verluste über die Laufzeit anzusetzen, was zu einem erheblichen Anstieg der PWB gegenüber dem aktuellen Niveau gemäß BFA 1/1990 führen würde.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass für viele Institute die eindeutige Abgrenzung der Bonitätsprämie nur schwer möglich ist und viele Institute in ihren Märkten eher Preisnehmer als Gestalter sind, wurde ein **vereinfachter Ansatz** eingeführt. Im Zuge dieses Ansatzes wird die Pauschalwertberichtigung als **12-Monats-Expected Loss** ermittelt, solange es zu keinem deutlichen Anstieg des Ausfallrisikos gegenüber dem Zeitpunkt der Kreditvergabe kommt. Erfolgt hingegen ein derartiger Anstieg des Ausfallrisikos, muss die Pauschalwertberichtigung über einen Lifetime-Ansatz ermittelt werden. Aus der Darstellung im Standard geht nicht eindeutig hervor, ob in diesem Fall ein vollständiger Wechsel in das Anrechnungsmodell möglich ist oder aber der LECL ohne Gegenrechnung zugehöriger Bonitätsprämien zu verwenden ist. Die praktische Relevanz dieser Fragestellung dürfte jedoch gering sein, da die Aufwände für die Ermittlung der Bonitätsprämie nur für diese Fälle exorbitant hoch erscheinen. Nachfolgende Grafik stellt das Anrechnungsmodell und den vereinfachten Ansatz gegenüber.



Eine letztes mögliches Verfahren zur Ermittlung der PWB, das insbesondere für Institute attraktiv ist, die auf Konzernebene nach IFRS bilanzieren, ist die Übernahme der **Methodik aus IFRS 9** zur Ermittlung der PWB. Wird dieses Vorgehen gewählt, so setzt sich die PWB aus der Risikovorsorge in Stufe 1 (kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos, 12-Monats-ECL) und Stufe 2 (signifikanter Anstieg des Kreditrisikos, LECL) zusammen. Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer Stellungnahme vom 28.05.2019 bereits darauf hingewiesen hat, dass die pauschale Übernahme nicht angemessen erscheint und stattdessen im Einzelfall entschieden werden muss.

Hemmnisse für eine pauschale Übernahme liegen bspw. im **Vorsichtsprinzip** des HGB, welches durch die Betrachtung von positiven Szenarien unter IFRS 9 gegebenenfalls verletzt wird. Weiterhin werden die Risikoparameter für IFRS 9 ohne Sicherheitsaufschläge und Floors als Best-Estimate-Parameter ermittelt. Der IDW-Standard verlangt hingegen eine vorsichtige Schätzung der PWB. Zu guter Letzt sind Unterschiede im Anwendungsbereich zu nennen. So ist unklar, wie mit Vermögensgegenständen umzugehen ist, die unter IFRS 9 in der Kategorie „Fair Value Through Profit and Loss“ mit dem Zeitwert angesetzt werden, oder mit festverzinslichen Wertpapieren, die unter BFA 7 vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Es lässt sich somit sagen, dass Institute, die ihre Methoden aus IFRS 9 übernehmen, zwar mit einer erheblichen Aufwandsersparnis rechnen können, sich aber dennoch mit den Einzelheiten und Besonderheiten des IDW RS BFA 7 beschäftigen müssen. Nachfolgend werden die Charakteristika der drei möglichen Ansätze überblicksartig dargestellt:



## Herausforderungen

In Zusammenhang mit der Umsetzung obiger Verfahren ergeben sich an mehreren Stellen Herausforderungen, die in den Instituten erhebliche Aufwände auslösen werden und eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit (Accounting, Risikomanagement, IT) notwendig machen. Die Herausforderungen lassen sich grob in die Kategorien **Organisation, Methodik und Umsetzung** gliedern.

Hinsichtlich der organisatorischen Herausforderungen sind insbesondere die **Timelines** der Umsetzung zu nennen. Zwar ist bis zur Erstanwendung auf Abschlüsse des Geschäftsjahrs 2022 je nach Bilanzstichtag noch wenigstens zwei Jahre Zeit, die Erfahrung aus IFRS 9 zeigt aber, dass derart weitreichende und komplexe Umsetzungsprojekte selbst ohne unvorhergesehene Komplikationen eine lange Umsetzungsdauer aufweisen. Neben einer **Vorstudie**, welche zur Strukturierung der Umsetzungsphase, der Identifikation von Wechselwirkungen und der Definition des Zielbilds sinnvoll ist, nehmen insbesondere die systemische Verankerung und die Testrechnungen erhebliche Zeit in Anspruch. Häufig liefern die Testrechnungen im Parallelbetrieb auch erstmals die notwendigen Einblicke in die Erstanwendungseffekte und lösen gegebenenfalls Anpassungen an den Methoden und der Parametrisierung aus. Eine zeitnahe Beschäftigung mit dem Thema ist somit geboten.

Die weitreichendsten Herausforderungen werden für viele Institute im methodischen Bereich liegen. Während viele Institute zwar über Standardverfahren zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit, der Verlustquote bei Ausfall und des **Umrechnungsfaktors** verfügen, sind Verfahren zur Ableitung von **mehnjährigen Risikoparametern** häufig nicht vorhanden. Ähnliches gilt für sog. **Point-in-Time-Modelle**, welche entweder bestehende Parameter unter Berücksichtigung der aktuellen Situation bzw. zukünftiger Erwartungen transformieren oder basierend auf diesen Informationen direkt zeitpunktbezogene Schätzungen erstellen. Auch hinsichtlich der in diesem Zusammenhang zu verwendenden **Szenarien** besteht noch Unsicherheit, da aus dem Standard nicht hervorgeht, ob es ausreicht, die PWB-Bildung auf einem erwarteten Szenario durchzuführen oder – wie es bspw. bei IFRS 9 der Fall ist – mehrere Szenarien zur Ableitung der Risikovorsorge zu verwenden.

In Abhängigkeit davon, welcher Ansatz für die Ermittlung der PWB herangezogen wird, bestehen für die Institute weitere methodische Herausforderungen. Wird das Anrechnungsmodell gewählt, müssen die Institute für eine sinnvolle Nutzung des Ansatzes die **Bonitätsprämien** für sämtliche materielle Darlehen ausweisen. Diese sind hierzu

eindeutig abzugrenzen und nachvollziehbar zu ermitteln. Wählt ein Institut hingegen den vereinfachten Ansatz, ist die Festlegung eines Konzepts zum **Stufentransfer** notwendig. Zwar können hier an vielen Stellen die Erfahrungen und Benchmarks aus IFRS 9 helfen, dennoch hat sich gezeigt, dass die konsistente und sinnvolle Festlegung der Schwellenwerte erheblicher Aufwände bedarf und für jedes Institut individuell erfolgen muss. Für sämtliche der genannten methodischen Herausforderungen ist neben der fachlichen Komplexität wie immer auch die Beschaffung der notwendigen **Daten** in angemessener **Qualität** ein massiver Aufwandstreiber.

Abschließend sind die technischen Herausforderungen als ein zentraler Aspekt bei der Umsetzung des IDW RS BFA 7 zu nennen. Für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung ist es zunächst notwendig, Daten und Systeme von verschiedenen Bereichen des Instituts zu verknüpfen und eine **PWB-Engine** zu entwickeln, welche all diese Informationen (Exposureprofile, Risiko- und Pricinginformationen, Szenarien, ...) effizient verarbeiten kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bspw. für das Stresstesting oder die Kapitalplanung eine entsprechende Flexibilität dieses Systems notwendig ist und zudem gezielte Analysen möglich sein müssen, um unerwartete Entwicklungen zu hinterfragen. Nach der eigentlichen Ermittlung muss zudem die Belieferung von Abnehmersystemen wie dem internen und externen Reporting mit relevanten Informationen in angemessenen Zeiträumen sichergestellt werden.

## Fazit

Der Übergang von BFA 1/1990 auf den RS BFA 7 ist zu begrüßen, da insbesondere das steuerliche Verfahren, welches bisher häufig zum Einsatz kommt, nicht mehr zeitgemäß ist. Aufgrund der kurzen einfließenden Datenhistorie, der ausschließlichen Vergangenheitsorientierung und dem einjährigen Betrachtungshorizont kann es bei Abschwüngen in der Konjunktur zu einer deutlichen Unterschätzung des Risikos kommen. Diesem Mangel wird mit dem neuen Standard erfolgreich begegnet, da die **Datenbasis** ausgeweitet und der **Betrachtungshorizont** erweitert wird. Auch die stärkere Angleichung an die IFRS-Standards ist zu begrüßen, da so die **Vergleichbarkeit** zwischen HGB- und IFRS-Bilanzierern zunimmt.

Die gewählte **Prinzipienorientierung** des Standards ist angemessen und notwendig, da die unterschiedliche Komplexität und Größe der Institute Berücksichtigung finden muss. Dennoch hat dies zur Folge, dass zentrale Entscheidungen zur Umsetzung des Standards individuell in den einzelnen Instituten getroffen werden müssen und Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Angemessenheit verbleiben. Unabhängig vom gewählten Ansatz ist festzuhalten, dass der neue Standard den Instituten mit Blick auf die **Methodik** viel abverlangt. So sind Modelle für die Schätzung von Lifetime- und Point-in-Time-Risikoparametern in vielen Instituten aktuell nicht vorhanden. Auch Stufenkonzepte und der Einbezug von Bonitätsprämien stellen häufig neue Herausforderungen dar.

Aufgrund des unter Umständen erheblichen Effekts auf die GuV bzw. das **Eigenkapital** und der Vielzahl an Herausforderungen ist es empfehlenswert, sich zeitnah mit der Ausgestaltung der zukünftigen Pauschalwertberichtigung zu beschäftigen. Nur durch eine rechtzeitige und umfassende Aufarbeitung der vielschichtigen Anforderungen lassen sich ein stimmiges Konzept für die Umsetzung erarbeiten und Überraschungen im Projektverlauf reduzieren. Sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Ansprechpartner:



Andreas Gänger | Senior Manager  
Telefon: +49 (0)941 899664 50  
E-Mail: andreas.gaenger@risk-research.de